



Existenzgründung im Omnibusverkehr mit Ferienzielreisen



Quelle: oh

- Grundsätzliche Hinweise
- Berufszugangsbedingungen
- Anschriften

Für weitere Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich gerne an mich:

Stephen Schubert, Tel.: 0531 4715 280

E-Mail: stephen.schubert@braunschweig.ihk.de

Internet: www.ihk-braunschweig.de

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Grundsätzliche Hinweise	4
2.1	Betriebskosten	4
2.2	Steuern und Abgaben	4
2.3	Lebensunterhaltskosten	4
2.4	Finanzplanung.....	5
2.5	Existenzgründungsberatung.....	5
3	Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	6
3.1	Genehmigungspflichten.....	6
3.2	Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr	6
3.3	Reiseveranstalter ohne eigene Fahrzeuge (§ 48 PBefG).....	6
3.4	Freigestellte Verkehre (§ 1 PBefG).....	6
3.5	EU-Gemeinschaftslizenzen	6
3.6	Wegebahnen und Ausstellungsbahnen (Zugmaschinen mit Anhängern).....	7
4	Verkehrsarten.....	7
4.1	Linienverkehre (§§ 42-43 PBefG)	7
4.1.1	Öffentlicher Linienverkehr (§ 42 PBefG)	7
4.1.2	Sonderformen, wie Schülerverkehre, Marktfahrten (§ 43 PBefG)	7
4.1.3	Flughafenshuttle (§ 43, § 2 Abs. 6 PBefG)	7
4.2	Gelegenheitsverkehr (§§ 47-49 PBefG).....	7
4.2.1	Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG).....	8
4.2.2	Ferienzielreisen (§ 48 Abs. 2 PBefG)	8
4.2.3	Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG)	8
5	Genehmigungsbehörden	9
6	Berufszugangsbedingungen	10
6.1	Persönliche Zuverlässigkeit.....	10
6.2	Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	10
6.3	Fachliche Eignung.....	11
7	Bestellung eines internen oder externen Verkehrsleiters	11
8	Die Gewerbeanmeldung.....	12

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



1 Vorwort

Wer sich im Personenbeförderungsgewerbe (ausgenommen der Verkehr mit Taxen- und Mietwagen) selbstständig machen will, benötigt detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang und die Genehmigungsverfahren. Wir haben für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Rahmenbedingungen sowie Inhalt, Struktur und Ablauf der Fachkundeprüfung in dieser Dokumentation zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die folgenden Informationen den Berufseinstieg erleichtern, offene Fragen beantworten und die Entscheidung für die richtige Wahl erleichtern. Wir wünschen den künftigen Omnibusunternehmen wirtschaftlichen Erfolg und allzeit gute Fahrt!

2 Grundsätzliche Hinweise

Zunächst ist zu prüfen, ob - unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften - sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen einige Anhaltspunkte zusammengetragen.

2.1 Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine fixen und variablen Kosten genau kennen! Diese sind z. B. Kosten die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoffe, Reifen, Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung), Kosten für die Finanzierung des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), Beiträge zur Berufsgenossenschaft usw. Stellen Sie diese Kosten den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen gegenüber. Informieren Sie sich dazu am Markt und fragen Sie Unternehmer vor Ort. Die Ertragslage ist in jeder Stadt und Kommune unterschiedlich, ebenso wie die Kostenstruktur.

2.2 Steuern und Abgaben

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen und Erträge ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis. Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, teilweise gewerbesteuerpflichtig und bei einigen Rechtsformen (z. B. GmbH) auch Körperschaftsteuerpflichtig sind. Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben) bilden, um finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie Kontakt mit dem Finanzamt auf und lassen Sie sich erklären, was das Finanzamt von Ihnen erwartet und verlangt. Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen. Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sonst werden Sie zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge, entrichtet werden müssen. **Die Finanzverwaltung gewährt Existenzgründern keine Privilegien.**

2.3 Lebensunterhaltskosten

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft etc. ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen. Oftmals sind die ersten sechs Wochen einer Erwerbsunfähigkeit nur mit besonderen Versicherungskonditionen abzudecken.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

2.4 Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich. Wir empfehlen, verbindliche Entscheidungen erst dann zu treffen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht. Mittlerweile gibt es auch private Finanzierungsmodelle. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit neben der Finanzierung des Startkapitals durch die KfW (www.kfw.de) auch die landeseigene N-Bank (www.nbank.de) zu nutzen. Der Aufwand lohnt sich allerdings erst bei größeren Investitionsvorhaben. Die IHK Braunschweig bietet auch regelmäßig Existenzgründerseminare an, in der solche Fragen besprochen werden. Auf dem Portal für Existenzgründer, das das Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt hat, sind weitere Hilfen und Informationen abrufbar (www.existenzgruender.de).

2.5 Existenzgründungsberatung

Eine Existenzgründung muss gründlich vorbereitet werden. Nur so können Sie als Jungunternehmer Ihre Chancen nutzen, Risiken richtig einschätzen und reduzieren. Um Ihnen den Einstieg in die Gründungsplanung zu erleichtern, bieten Ihnen die Berater der IHK Braunschweig Hilfestellung und schriftliche Informationen an, wie z. B. die Existenzgründungsbroschüre, Musterverträge, Existenzgründungsseminare etc. Darüber hinaus steht das Beraterteam Existenzgründern mit wertvollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens auch zu individuellen Beratungsgesprächen zur Verfügung:

<p>Existenzgründung - Personenverkehr Stephen Schubert, Hauptsitz Braunschweig Tel.: 0531 4715-280 E-Mail: stephen.schubert@braunschweig.ihk.de</p>	<p>Existenzgründung und Förderung Uwe Heinze, Zweigstelle Goslar Tel.: 05321 23231 E-Mail: uwe.heinze@braunschweig.ihk.de</p>
--	--

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

3.1 Genehmigungspflichten

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar aus dieser Tätigkeit erwachsen. Die gewerbliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen ist – bis auf wenige Ausnahmen – genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der „unteren Verkehrsbehörde“ für die Ausübung und die Form des Ausflugs- und Ferienzielreiseverkehrs, für Linienverkehre von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (www.lnvg.de) bzw. dem Zweckverband Großraum Braunschweig (www.regionalverband-braunschweig.de) unter Angaben ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Genehmigungspflicht besteht auch in folgenden Fällen:

- Jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens
- Die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung)
- Die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen

3.2 Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Kraftfahrzeuge i. S. von § 4 Abs. 4 PBefG sind u. a.:

- Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung ab zehn Personen (einschließlich Fahrer/in) geeignet und bestimmt sind

3.3 Reiseveranstalter ohne eigene Fahrzeuge (§ 48 PBefG)

Reiseveranstalter, die Gelegenheitsverkehre in Form von Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG) oder der Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) planen, organisieren und anbieten, müssen nicht im Besitz einer Genehmigung sein. Laut § 2 Abs. 5 a PBefG muss er jedoch gegenüber den Bustouristen und Geschäftspartnern eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Busunternehmer, der bereits Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist, durchgeführt wird.

3.4 Freigestellte Verkehre (§ 1 PBefG)

Bestimmte Verkehrsarten, z. B. die Beförderung von Schülern im Auftrag der Schulträger (Schulbusverkehr von der Schule zum Wohnort der Schüler) sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen; nicht jedoch Ausflugsfahrten mit Schülern. Weitere Befreiungen ergeben sich aus der Freistellungs-Verordnung im Anhang zu § 1 PBefG.

3.5 EU-Gemeinschaftslizenzen

Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen ist für die meisten Auslandsfahrten eine EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Sie wird auf Antrag von der unteren

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Straßenverkehrsbehörde ausgestellt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller bereits eine deutsche Konzession besitzt.

3.6 Wegebahnen und Ausstellungsbahnen (Zugmaschinen mit Anhängern)

Auch Zugmaschinen mit Anhängern zur Personenbeförderung (für Besichtigungs- und Rundfahrten sowie bei Veranstaltungen etc.) sind als Kraftfahrzeuge eingeordnet. Diese Verkehre bedürfen einer Genehmigung. Auch bei dieser gewerblichen Betätigung muss die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens (Fachkundeprüfung) nachgewiesen werden. Die Genehmigung erteilt ebenfalls die untere Verkehrsbehörde (Straßenverkehrsämter).

4 Verkehrsarten

4.1 Linienverkehre (§§ 42-43 PBefG)

Linienverkehr ist die regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen einem bestimmten Ausgangs- und Endpunkt zur Beförderung von Personen, wobei Fahrpläne mit definierten Abfahrts- und Ankunftszeiten vorausgesetzt werden. Die bessere Kalkulierbarkeit des Verkehrsangebots für die Nachfrager erhöht die Attraktivität fahrplanmäßiger Beförderungsvorgänge. In der Regel wird dieser Verkehr mit Omnibussen oder Straßenbahnen im Rahmen eines ÖPNV-Angebotes durchgeführt. Zuständig sind neben den Städten ggf. auch sog. Großraumverbände, die überregionale Verkehre besser koordinieren können.

4.1.1 Öffentlicher Linienverkehr (§ 42 PBefG)

Öffentlicher Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Es bedarf einer Genehmigung durch die LNVG.

4.1.2 Sonderformen, wie Schülerverkehre, Marktfahrten (§ 43 PBefG)

Als Sonderform des Linienverkehrs gilt die regelmäßige Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können (z. B. von und zu Busbahnhöfen ZOB).

4.1.3 Flughafenshuttle (§ 43, § 2 Abs. 6 PBefG)

Der Flughafen-Zubringerdienst mit Kraftomnibussen, der regelmäßig oder als fester Linienverkehr, durchgeführt wird, unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die LNVG oder die untere Straßenverkehrsbehörde. In diesem Fall muss bei Antragstellung die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens nachgewiesen werden.

4.2 Gelegenheitsverkehr (§§ 47-49 PBefG)

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der weder der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs noch der des grenzüberschreitenden Linienverkehrs entspricht. Nachfolgend werden die einzelnen Formen des Gelegenheitsverkehrs näher erläutert.

4.2.1 Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG)

Ausflugsfahrten (auch mit Schülern) sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam erfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

4.2.2 Ferienzielreisen (§ 48 Abs. 2 PBefG)

Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

4.2.3 Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG)

Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter (Vereine, Reisebüros etc.) bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.



5 Genehmigungsbehörden

Im Bezirk der IHK Braunschweig sind die Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung der notwendigen Urkunden zuständig:

<p>Stadt Braunschweig, Ordnungsamt Straßenverkehrsabteilung Porschestr. 5, 38112 Braunschweig Tel.: 0531 470-7404, Fax: 0531 470-7460 E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de http://www.braunschweig.de</p>	<p>Stadt Goslar, Straßenverkehrsamt Charley-Jacob-Str. 3, 38615 Goslar Tel.: 05321 704-0, Fax: 05321 704-567 E-Mail: stadtverwaltung@goslar.de http://www.goslar.de</p>
<p>Landkreis Goslar, Straßenverkehrsamt Stapelner Str. 8, 38644 Goslar Tel.: 05321 376-991, Fax: 05321 376-969 E-Mail: info@landkreis-goslar.de http://www.landkreis-goslar.de</p>	<p>Stadt Salzgitter, Ordnungsamt Verkehrsangelegenheiten Neißestr. 203, 38226 Salzgitter Tel.: 05341 839-3634, Fax: 05341 839-4933 E-Mail: kommunikation@stadt.salzgitter.de http://www.salzgitter.de</p>
<p>Landkreis Helmstedt, Straßenverkehrsamt Südstr. 10, 38350 Helmstedt Tel.: 05351 12-1387, Fax: 05351 121-1610 http://www.helmstedt.de</p>	<p>Landkreis Peine, Straßenverkehrsamt Werner-Nordmeyer-Str. 17, 31225 Peine Tel.: 05171 9595-33, Fax: 05171 9595-34 E-Mail: strassenverkehr@landkreis-peine.de http://www.landkreis-peine.de</p>
<p>Landkreis Wolfenbüttel, Straßenverkehrsamt Halchtersche Str. 26, 38304 Wolfenbüttel Tel.: 05331 84-587, Fax: 05331 84-553 E-Mail: strassenverkehrsamt@lkwf.de http://www.lk-wolfenbuettel.de</p>	

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



6 Berufszugangsbedingungen

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Pkw bzw. Kraftomnibussen (sog. Kleinbusse) mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektiven Berufszugangsbedingungen erfüllen:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.

6.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen muss durch diese nachgewiesen werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Verkehrszentralregister, Auszug aus dem Gewerbezentralregister „Belegart O“). Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie von der für Ihren Antrag zuständigen Genehmigungsbehörde.

6.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Verkehr von Omnibussen das Eigenkapital und die Reserven weniger als € 9.000 für das erste Fahrzeug oder weniger als € 5.000 für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut aus-gestellt werden darf, zu erbringen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Verkehrsbehörde.

Zudem sind **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen)
- Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
- Stadt-/Gemeindekasse

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und auch nachgewiesen werden können.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

6.3 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erbringen. Weitere Informationen zur Prüfung der fachlichen Eignung zum Führen eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen- und Mietwagen erhalten Sie bei den Kolleginnen in der Weiterbildung.

Ansprechpartnerin:

Frau Christiane Trabitx

Tel.: 0531 4715 228

E-Mail: christiane.trabitx@braunschweig.ihk.de

7 Bestellung eines internen oder externen Verkehrsleiters

Kann oder möchte der Firmeninhaber den Nachweis der fachlichen Eignung nicht selbst erbringen, so kann ein externer Verkehrsleiter als Geschäftsführer oder Prokurist bestellt werden, der über die erforderliche fachliche Eignung verfügt. Unter einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person ist jemand zu verstehen, der von dem Unternehmer, nicht nur vorübergehend, durch Vertrag zur laufenden Leitung der in einem Personenverkehrsunternehmen anfallenden Geschäfte bestellt, mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen ist und tatsächlich auch laufend die Leitung ausübt. Diese Person muss das Unternehmen verantwortlich und selbständig leiten und muss deshalb anstelle des Unternehmers tätig werden. Keinesfalls reicht es aus, wenn der Unternehmer, dem die notwendige Fachkunde fehlt, eine fachkundige Person einstellt, die ihn in einschlägigen Fragen lediglich fachkundig berät, ohne dass der Unternehmer die Leitung des Betriebes aus der Hand gibt.

Neben den Anforderungen an die fachliche Eignung muss der Verkehrsleiter auch die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen. Der Firmeninhaber muss mit dem Verkehrsleiter entweder einen Arbeits- und Geschäftsführungsvertrag (interner Verkehrsleiter) abschließen und ihm darin die entsprechenden Vollmachten gewähren (Geschäftsführer, Prokura). Alternativ kann er auch mit einem externen Verkehrsleiter einen Dienstleistungsvertrag abschließen, in dem er die Aufgaben regelt und delegiert. Hierbei ist zu beachten, dass der externe Verkehrsleiter diese Tätigkeit nur in **maximal vier Betriebsstätten und für maximal 50 Fahrzeuge innerhalb der EU** ausführen darf.

Der Unternehmer gibt somit die Führung/Leitung seines Unternehmens in fremde Hände und übt selbst keine leitende Tätigkeit im Sinne des PBefG im eigenen Unternehmen aus. Der Firmeninhaber kann somit in dieser Zeit auch nicht die fachliche Eignung auf Grund einer leitenden Tätigkeit im eigenen Unternehmen erwerben.

Um einem Umgehungstatbestand vorzubeugen und sicherzustellen, dass der Geschäftsführer auch tatsächlich als solcher eingesetzt und tätig wird, wurden folgende Punkte als Merkmale erarbeitet:

- Schriftlicher Geschäftsführungs-/Arbeitsvertrag, Dienstvertrag

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.



- Branchenübliche Vergütung
- Nachweis der Lohnabrechnung/Abrechnung
- Nachweis der Entrichtung von Lohnsteuer und Sozialabgaben (nur interner VL)
- Gewährleistung der ganztägigen Geschäftsführung (nur interner VL)
- Alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Personenverkehrsbelange
- Bankvollmacht über das Geschäftskonto
- Gewährleistung, dass der Verkehrsleiter im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt
- Kündigungszeiten oder befristete Verkehrsleiterzeiten müssen deutlich im Vertrag angesprochen werden (insbesondere bei externen VL)

8 Die Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO). Die Gewerbeanmeldung erfolgt bei den Gewerbemeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt.

Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- eine Kopie der Erlaubnis- oder Genehmigungsurkunde
- bei Eintragung ins Handelsregister ein Handelsregisterauszug
- bei Anmietung gewerblicher Räume Vorlage eines Mietvertrages oder
- bei der Nutzung der Privatwohnung eine Einverständniserklärung des Vermieters über die teilgewerbliche Nutzung des Mietobjektes

Über jede Gewerbeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbemeldestelle.

Für Fragen stehen zur Verfügung:

Prüfung der fachlichen Eignung: Christiane Trabit, Tel. 0531 4715 228

Personenverkehr, EU-Recht, Konzessionen, etc.: Stephen Schubert, Tel. 0531 4715 280

Genehmigungsrechtliche Anforderungen: Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

Juristische Grundsatzfragen: Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

Noch ein Hinweis in eigener Sache - die IHK im Internet

Eine Reihe von Informationen steht Ihnen zum Thema **Verkehr und Logistik** auf unserer Homepage www.braunschweig.ihk.de unter der **Rubrik Standortpolitik/Verkehr** zur Verfügung. Dort finden Sie zahlreiche Downloadmöglichkeiten, mit grundlegenden und praxisrelevanten Hinweisen sowie zu aktuellen Themen.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.